

Die Anrechnung von Grundgehaltserhöhungen auf Leistungsbezüge im Rahmen der Professorenbesoldung

Prof. Dr. Timo Hebeler

Die sog. Professorenbesoldungsentscheidung des BVerfG vom 14.2.2012 hat für den Bundes- und den Landesbesoldungsgesetzgeber Neuregelungen im Bereich der Professorenbesoldung erforderlich gemacht. Der Gesetzgeber hat – zumindest im Detail – unterschiedliche Regelungen getroffen. Ein durchgehend vorzufindender Reformschritt besteht indes darin, dass es nunmehr im Falle von Grundgehaltserhöhungen Anrechnungsregelungen für Leistungsbezüge gibt. Gegen diese Anrechnungsregelungen haben einige Hochschullehrer geklagt und argumentiert, die Bestimmungen seien verfassungswidrig, weil sie insbesondere gegen Art. 33 Abs. 5 GG verstießen. Das BVerwG hat nunmehr in einigen Parallelentscheidungen vom 6.6.2019 geurteilt, dass die Gesetzesregelungen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden seien. Diese Urteile ergänzen eine Vorgängerentscheidung des BVerwG vom 21.9.2017, die im Schrifttum bislang erstaunlicherweise so gut wie gar nicht beachtet wurde. Der Beitrag stellt die erlassenen Anrechnungsregelungen sowie die BVerwG-Entscheidungen dar und würdigt sie kritisch.

I. Die Entscheidung des BVerfG vom 14.2.2012 als Ausgangspunkt

1. Die zentralen Entscheidungserwägungen

Die sog. Professorenbesoldungsentscheidung des BVerfG vom 14.2.2012¹ ist im Schrifttum vielfach – darunter auch in dieser Zeitschrift² – Gegenstand von Betrachtungen gewesen³. Es soll an dieser Stelle daher keine (nochmalige) umfängliche Entscheidungsdarstellung erfolgen, sondern es sollen lediglich als Basis für die nachfolgenden anrechnungsspezifischen Gesetzesregelungen die zentralen Entscheidungserwägungen in Erinnerung gerufen werden:

Das BVerfG entschied, dass die hessischen Besoldungsregelungen betreffend die Besoldungsgruppe W2 wegen Verstoßes gegen Art. 33 Abs. 5 GG verfassungswidrig sind. Die ersten drei Leitsätze der Entscheidung bringen die zentralen BVerfG-Erwägungen kompakt und gut verständlich zum Ausdruck, so dass sie hier nochmals wiedergegeben seien:

„1. Der Dienstherr ist auf Grund des Alimentationsprinzips (Art. 33 Abs. 5 GG) verpflichtet, dem Beamten amtsangemessenen Unterhalt zu leisten. Dazu gehört die Pflicht, die Bezüge entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter abzustufen. Vergleiche sind nicht nur innerhalb einer Besoldungsordnung, sondern auch zwischen den verschiedenen Besoldungsordnungen möglich und geboten. Dabei entspricht dem weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers eine zurückhaltende, auf den Maßstab evidenter Sachwidrigkeit beschränkte Kontrolle der einfachgesetzlichen Regelung durch das Bundesverfassungsgericht.

2. Die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers deckt grundsätzlich auch strukturelle Neuregelungen der Besoldung in Form von Systemwechseln ab, welche die Bewertung eines Amtes und die damit einhergehende besoldungsrechtliche Einstufung

betreffen. Allerdings muss der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, dass die besoldungsrechtliche Neubewertung eines Amtes immer noch den (unveränderten) Anforderungen des Amtes gerecht wird. Führt die gesetzgeberische Neubewertung zu einer deutlichen Verringerung der Besoldung, bedarf es hierfür sachlicher Gründe.

3. In der Entwicklungsfähigkeit des Alimentationsprinzips ist es auch angelegt, an Stelle eines grundgehaltsorientierten, nach Dienstaltersstufen gegliederten Besoldungssystems ein zweigliedriges Vergütungssystem bestehend aus festen Grundgehältern und variablen Leistungsbezügen zu schaffen. Wenn der Gesetzgeber aber von der einen auf eine andere Gestaltungsvariante übergeht, dann muss er – neben den vom Alimentationsprinzip gestellten Anforderungen – auch den sonstigen verfassungsrechtlichen Vorgaben Genüge tun. Leistungsbezüge müssen, um das Grundgehalt alimentativ aufstocken und dadurch kompensatorische Wirkung für ein durch niedrige Grundgehaltssätze entstandenes Alimentationsdefizit entfalten zu können, für jeden Amtsträger zugänglich und hinreichend verstetigt sein.“

Wie besonders der dritte Leitsatz erkennen lässt, hat das BVerfG somit nicht ein Besoldungsrecht im Hochschulbereich, das zunehmend stärker von Leistungsbezügen geprägt ist, *per se* für unvereinbar mit Art. 33 Abs. 5 GG erklärt, wohl aber ein System, in dem erst das Grundgehalt und Leistungsbezüge *zusammengenommen* eine Art. 33 Abs. 5 GG genügende Besoldungshöhe ergeben, *wenn* die Leistungsbezüge für den jeweiligen Hochschulbediensteten nicht hinreichend sicher erreichbar sind. Liest man in den Entscheidungsgründen genauer nach, so heißt es dort, dass „das durch die Grundgehaltssätze entstandene Alimentationsdefizit (...) durch die Leistungsbezüge in ihrer bisherigen Ausgestaltung nicht kompensiert“ werde⁴. Obwohl das BVerfG in der Professorenbesoldungsentscheidung anders als in den beiden nachfolgenden besoldungsrechtlichen Entscheidungen zur R-⁵ und A-⁶Besoldung im Jahr 2015 durch Art. 33 Abs. 5 GG noch keine verfassungsrechtlich gebotene Besoldung *in Form von Zahlenwerten* formuliert hat, hat es die W2-Grundgehaltsbeträge als „evident unangemessen“ angesehen⁷. Leistungsbezüge können nach Ansicht des BVerfG zwar für die Wahrung des Alimentationsprinzips kompensatorisch im Hinblick auf Defizite beim Grundgehalt wirken – jedoch nach Auffassung des Gerichts lediglich unter den folgenden Voraussetzungen:

- 1) BVerfGE 130, 263 ff. = ZBR 2012, 160 ff.
- 2) S. insbesondere kurz nach dem Ergehen der Entscheidung die sehr ausführliche Entscheidungsanmerkung von Wolff, ZBR 2012, S. 145 ff.; s. ferner Brüning/Korn, ZBR 2013, S. 20 ff. und Battis/Grigoleit, ZBR 2013, S. 73 ff.
- 3) S. etwa Budjarek, DÖV 2012, S. 465 ff.; Gawel, DÖV 2013, S. 285 ff.; Scheffel, DÖD 2012, S. 217 ff.; Gröpl, RiA 2012, S. 97 ff.
- 4) So BVerfGE 130, 263 (303) = ZBR 2012, 160 (166).
- 5) BVerfGE 129, 64 ff. = ZBR 2015, 250 ff.
- 6) BVerfGE 140, 240 ff. = ZBR 2016, 89 ff.
- 7) Zur nach Ansicht des BVerfG gegebenen evidenten Unangemessenheit siehe BVerfGE 130, 263 (303 ff.) = ZBR 2012, 160 (166 ff.).